

Die PDV 100 legt unter der Ziff. 1.5.3.5 verbindlich fest, dass die Fürsorge für die Mitarbeiter zu den Führungsgrundsätzen gehört und somit Führungsaufgabe ist. Eine Maßnahme der Fürsorge ist die Versorgung von Einsatzkräften. Hier nimmt die PDV 100 unmittelbaren Bezug auf den Leitfaden (LF) 150.

Gerade der Verweis auf den LF 150 führte und führt zu unzumutbaren Verhältnissen bei der Versorgung von Einsatzkräften. Dies liegt in der unterschiedlichen Interpretation des LF. So enthält der LF Angaben zum Mindeststandard, der von den Beauftragten jedoch häufig als Maximalstandard interpretiert wird. (z.B.: LF 150 Anlage 6 Ziff. 2.2 zweiter Spiegelstrich)

Bereits bei der Auswahl eines Veranstaltungsortes ist sowohl durch den Veranstalter als auch die beratenden, genehmigenden Ämtern und Behörden die Versorgungslage für die eingesetzten Kräfte komplex zu beurteilen und zu berücksichtigen. Das gilt insbesondere für das Weg- / Zeitverhältnis zwischen Einsatz- und Unterbringungsort und ausreichend Alternativen gleichen Standards bei der Unterbringung von Einsatzkräften (Aufgegebene Unterkünfte der Bundeswehr erfüllen diese Anforderungen nicht).

Die Vorschriftenlage ist eindeutig. Dennoch kommt es insbesondere bei erkennbaren und planbaren Großeinsätzen immer wieder zu Versorgungsproblemen, wie zuletzt auch anlässlich des G8-Gipfels in Heiligendamm (siehe dazu auch den ausführlichen Bericht des Bundesfachausschusses Bereitschaftspolizei).

Wenn über Versorgung gesprochen wird, so wird der Begriff der Versorgung häufig auf das Feld der „Verpflegung“ reduziert. Die Verpflegung ist hingegen nur eines von fünf Versorgungsfeldern.

Gem. LF150 Ziff. 1.1 umfasst Versorgung die Maßnahmen, die in den Versorgungsfeldern

- Führungs- und Einsatzmittel (FEM)
- Verpflegung
- Ärztlicher Dienst
- Unterbringung und
- Kräftebetreuung

vor, während und nach einem Einsatz durchzuführen sind.

Versorgung ist kein unnötiger Luxus, sondern eine Notwendigkeit, um die Leistungsfähigkeit und die Motivation der Einsatzkräfte zu erhalten. Demnach muss eine entsprechend gute Versorgung schon frühzeitig aufgebaut werden.

Es ist offensichtlich nicht hinreichend bekannt, dass „Versorgung“ gem. PDV 100 und LF 150 Führungsaufgabe ist. Der Polizeiführer trägt nicht nur die Verantwortung sondern entscheidet nach der Beurteilung der Lage über die Versorgung.

Festgestellt wird, dass von unterschiedlichen Ausgangslagen und Strukturen in Bund- und Ländern ausgegangen werden kann. Durch Neuorganisationen und Umstrukturierungen der letzten Jahre kann nicht von einheitlichen Strukturen ausgegangen werden. Daher ist es erforderlich für alle Versorgungsfelder vor-

handene Ressourcen von Bund und Ländern übergreifend zu nutzen (Synergieeffekte)

Führungs- und Einsatzmittel (FEM)

- Nachschub von Verbrauchs- und Einsatzmitteln sicherstellen

Hier sind die Verantwortlichen zu sensibilisieren, dass die Industrie nicht in jedem Fall in der Lage ist sofort Ersatz zur Verfügung zu stellen.

Beispiel:

Die Zusammensetzung des Pfeffersprays der Bundespolizei ist eine andere wie die der Landespolizei. Sollte die Produktionsstraße gerade für die Herstellung des Pfeffersprays „Bundespolizei“ eingerichtet sein, so muss die Produktionsstraße für die Herstellung des Pfeffersprays für die Landespolizei gereinigt und neu eingerichtet werden. Die dadurch entstehende Zeitverzögerung bis zur Auslieferung des Pfeffersprays ist nicht unerheblich.

Verpflegung

Verpflegung ist die tragende Säule im Einsatz und erfordert den größten Aufwand an Personal, Material und Finanzmitteln.

Festzustellen ist, dass die Verpflegung immer dort beanstandungsfrei läuft, wo sie mit polizeieigenen Mitteln durchgeführt wird. In diesen Bereich gibt es keine Klagen über Qualität und Quantität sowie zeitgerechte Bereitstellung der Verpflegung.

Daher lautet die gewerkschaftliche Grundforderung: Die Einsatzküchen der Polizei, stationär und mobil, sind zu erhalten und da, wo sie abgeschafft wurden, neu zu installieren.

Private Caterer sind und waren bisher nicht in der Lage, die spezifischen Verpflegungsbedürfnisse der Polizei zu befriedigen.

Verpflegungssätze

Durch die unterschiedlich hohen Verpflegungssätze beim Bund und in den Ländern werden die Versorger vor große Probleme gestellt. Diese Probleme potenzieren sich, wenn ein Versorger für die Versorgung mehrerer Einsatzkräfte verschiedener Bundesländer mit verschiedenen Verpflegungssätzen zuständig ist. Hinzu kommt, dass der Verpflegungssatz nicht ausschließlich für die Verpflegung ausgegeben wird. Verpflegungssätze sind auch schon in die Finanzierung von Unterbringungskosten eingeflossen.

Hinzu kommt, dass vielfach Getränke, die nicht zu den Mahlzeiten, sondern im Einsatz gereicht werden, zu Lasten des Verpflegungssatzes in Ansatz gebracht werden. Diese Vorgehensweise gilt es auch zu beanstanden, wenn nicht nur die Getränke, sondern auch die Pfandverluste mit dem Verpflegungssatz verrechnet werden.

Bei Einsatzgetränken muss für die Versorger grundsätzlich ein pfandfreier Einkauf möglich sein. Ist ein pfandfreier Einkauf nicht möglich, so dürfen mögliche Pfandverluste nicht zu Qualitäts- oder Quantitätsverlusten führen.

Folgen nicht angepasster Verpflegungssätze sind verantwortlich für Qualitäts- und Quantitätsverluste. Die Verpflegungssätze zwischen Bund und Ländern müssen harmonisiert werden. Anzustreben ist ein einheitlicher Verpflegungssatz, der auch fortgeschrieben wird und die Teuerungsrate berücksichtigt. Die Verpflegungssätze sind ausschließlich für den Produkteinsatz zu verwenden.

Verpflegungsstellen

Einsätze, insbesondere mit einer flächenhaften Ausdehnung des Einsatzraumes können die Einrichtung von Verpflegungsstellen erforderlich machen. Diese Versorgungsstellen sind erforderlich um eine zeit- und ortsnahe Versorgung der Einsatzkräfte zu ermöglichen, die auf Grund der räumlichen Entfernung zur Unterkunft ihre Versorgung nicht in dieser wahrnehmen können.

Verpflegungsstellen müssen über Sanitäreinrichtungen verfügen und Entsorgungsmöglichkeiten (Müllcontainer, Verbrauchsgüter...) vorhalten. Diese Verpflegungsstellen müssen über eine ausreichende Anzahl von Tischen und Sitzgelegenheiten verfügen. Die Verpflegungsstellen sind analog zu den Vorgaben der Unterbringung auszustatten (Heizung, Sichtschutz...).

Mobile Versorgung

Für den Fall, dass Verpflegungsstellen nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung gestellt werden können ist eine mobile Ver- und Entsorgung zu gewährleisten. Dazu ist es erforderlich zusätzlich zu den Einsatzküchen Thermowagen und Toilettenkraftwagen vorzuhalten.

Küchenpersonal

Für das erforderliche Küchenpersonal sind Polizeivollzugsbeamte und -beamtinnen nur im unabweisbaren notwendigen Umfang einzusetzen. Die gesetzlichen Vorschriften für Küchen und Küchenpersonal sind auch von den eingesetzten Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten einzuhalten. Beispielhaft sei hier auf die Hygienevorschriften („Kochkleidung“) und die Trennung der Arbeitsbereiche in Rein, Unrein... und die Einhaltung der HATCP – Vorschriften hingewiesen.

Taktische und logistische Führung

Die bisherige Definition des polizeilichen Einsatzbegriffs ist zu eng gefasst. Vielmehr sollte, unabhängig vom polizeilichen Anlass, die Einsatzbetroffenheit im Mittelpunkt stehen. Motivation durch eine qualifizierte Versorgung verträgt keine Trennung zwischen Regeldienst (AAO) und Einsatzdienst (BAO).

So werden beständig hoch motivierte, gut fortgebildete Fachkräfte benötigt, die sich in der AAO einerseits beständig mit dem Fachgebiet „Versorgung“ befassen und andererseits in der BAO die Basis der Versorgungsdienste bilden können. Darüber hinaus sollte auch in der AAO ein geringes Potenzial polizeilicher Führungskräfte vorhanden sein, das als Bindeglied zwischen taktischer Führung und logistischer Führung fungiert; dabei ist zu berücksichtigen, dass die Beurteilung einer Versorgungslage im Kern überwiegend taktische Überlegungen und entsprechende Entschlüsse beinhaltet. Der Führer der Versorgung sollte stets ein „Taktiker“ sein.

Ärztlicher Dienst

Der polizeiärztliche Dienst ist für die medizinische Betreuung und Notfallversorgung der Polizei-Einsatzkräfte bei Großeinsätzen, Einsätzen der Spezialeinheiten, Einsatzübungen und Sportveranstaltungen verantwortlich und zuständig. Bei diesen Anlässen ist eine polizeiärztliche Versorgung im Einsatzraum und in der Unterkunft rund um die Uhr zu gewährleisten. Dies gilt auch für die Vor- und Nachlaufphase.

Eine medizinische Betreuung vor Ort muss zwingend Standard werden.

Die Ausbildung des polizeiärztlichen Dienstes hat nach einheitlichen Standards zu erfolgen (Notarztqualifikation). Auch die Ausbildung des Sanitätspersonals (Sanitätshelfer, Rettungssanitäter und Rettungsassistenten) hat nach einheitlichen Standards zu erfolgen und ist kompatibel auszurichten. Dazu gehört auch eine einheitliche Erfassung und Klassifizierung von verletzten Einsatzkräften.

Unterbringung

Die Orientierungshilfe für eine Unterbringung bei Großlagen ist fortzuschreiben. Dabei gilt es, die Qualität der Unterbringung der Dauer des Einsatzes anzupassen.

Die Größe der Räume und deren Ausstattung sind entscheidend für die dringend notwendigen Regenerationsphasen.

Der LF150 geht bei der Raumgröße von Brutto 4qm pro Person als Mindestgröße aus. Leider wird die im LF150 definierten Mindestanforderungen immer wieder als Höchstgrenze definiert, mit der Folge, dass die zur Verfügung stehende Nettofläche schon ohne Abzug der Verkehrsfläche auf deutlich unter 4qm sinkt. Platz fehlte für übrige Einrichtungsgegenstände, wie Schränke, ausreichend große Tische und Stühle. Beispiel: Ein Bett in der Größe 1m x 2m nimmt bereits 2 qm Fläche in Anspruch. Die veränderte umfangreiche persönliche Ausstattung der eingesetzten Kräfte macht eine Anpassung des Mindestbedarfs notwendig.

Vorgehalten werden müssen abschließbare Räume für die mitgeführten FEM. Darüber hinaus müssen den Einsatzkräften Schränke mit Wertfächern zur Verfügung stehen, in den persönliche Wertsachen verschlossen werden können. Für Diensthunde und Dienstpferde gibt es großzügigere Regelungen mit Gesetzescharakter (Tierschutzgesetz: 6-9 qm pro Diensthund). **Die bisher fehlende Verbindlichkeit des Leitfadens als Vorschrift macht sich hier deutlich bemerkbar.**

Im Zeitalter des Klimawandels sind jahreszeitliche Bedingungen keine verlässliche Entscheidungsgrundlage in Bezug auf die qualitative Grundausstattung einer Unterkunft (z.B. grundsätzlich keine Heizung im Sommer erforderlich?). Die raumklimatischen Bedingungen müssen den ganzjährigen Witterungsbedingungen entsprechen.

Betriebs- / Arbeitsmediziner bzw. die Fachkraft für Arbeitssicherheit sind hier bereits bei der Auswahl und der Entscheidung über die Unterbringungsobjekte mit einzubeziehen.

Der psychologische Effekt bei Mehrfachbelegung von Unterkünften bei einem länger andauernden Einsatz findet zu wenig Berücksichtigung. Geeignete „Rückzugsräume“ sind zur Erhaltung der individuellen Persönlichkeit unbedingt erforderlich.

Das Fehlen dieser Möglichkeiten wirkt zusätzlich belastend (Erholungsphasen und Rekonvaleszenzen gehen vor Erhalt des vermeintlichen Aggressionspotentials).

Es müssen gesundheitsgerechte Schlafmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden, z.B. erhöhter Bedarf an Betten in Überlänge.

Die Unterkunftsräume sind mit geeigneten Verdunkelungsmechanismen auszustatten („Rettungsdecken“ sind keine Verdunkelung).

Hygiene und Reinigung

Die Reinigungsfrequenz von Sanitärräumen ist nicht starr zu regeln, sondern vielmehr dem Durchsatz anzupassen.

Waschzelle sind keine Waschräume und entsprechen daher nicht dem Standard für die Unterbringung.

Entsorgung im Einsatzraum

Ausreichende Toilettenanlagen müssen geschlechterspezifisch zur Verfügung stehen, z.B. Mobiltoiletten oder Toilettenwagen.

Kräftebetreuung

Dieses Versorgungsfeld stellt kein Problem dar. Die Maßgaben sind eindeutig.

Zusätzliche Anregungen:

Hotspots als modernes Kommunikationsmittel sollten allen Einsatzkräften zur Nutzung zur Verfügung stehen.

Info-Kanäle

Nicht nur Bereitstellung von Allgemeinen Informationen (Sportnachrichten) sondern auch Weitergabe wichtiger Einsatzinformationen. Dies ist insbesondere in der zunehmend zweigleisig fahrenden Übergangszeit vom analogen in den digitalen Funkverkehr erforderlich.

Sozialräume

Reinigung, Wäschesäcke anbieten

Die mengenmäßig unzureichende Ausstattung der Einsatzkräfte mit Einsatzbekleidung erfordert die Möglichkeit einer Reinigung der Einsatzbekleidung innerhalb von maximal 24 Stunden durchzuführen.

Bedarf wird auch gesehen bei Gebets- und Andachtsräumen sowie Seelsorgern vor Ort (Raum der Stille).

Rolle der Personalvertretungen

Eine der allgemeinen Aufgaben der Personalvertretung ist es, darüber zu wachen, dass die zugunsten der Beschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen (Schutzbestimmungen, z. B. Gefährdungsanalysen nach dem ArbSchG) durchgeführt werden.

Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist die Personalvertretung daher rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

Der Personalrat kann auch ganz allgemein Maßnahmen beantragen, sofern sie für die Dienststelle oder deren Angehörige nützlich sind. Diese Anträge können sich auch außerhalb der förmlichen Beteiligungstatbestände bewegen.

Ferner hat der Personalrat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, gegebenenfalls durch Abschluss von Dienstvereinbarungen mitzubestimmen, u. a. über

- Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
- Regelung der Ordnung in der Dienststelle und des Verhaltens der Beschäftigten,
- Gestaltung der Arbeitsplätze,
- Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und Erleichterung des Arbeitsablaufs.

Bei der Bekämpfung von Unfall- und Gesundheitsgefahren hat der Personalrat die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden ...durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen.

Der Dienststellenleiter und die zuständigen Behörden sind verpflichtet, bei allen im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz oder der Unfallverhütung stehenden Besichtigungen und Fragen den Personalrat oder die von ihm bestimmten Personalratsmitglieder derjenigen Dienststelle hinzuzuziehen, in der die Besichtigung oder Untersuchung stattfindet.

Die Beteiligung der Personalvertretung ist zwingend, um dem Kontrollauftrag hinsichtlich der Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen lückenlos zu gewährleisten.

Zusammenfassung

- Versorgung ist Führungsaufgabe.
- Eine PDV entfaltet per se eine andere Wirkung als ein LF, daher muss der LF 150 wieder in den Qualitätsstandard einer PDV gehoben werden.
- Führungskräfte müssen nachhaltig angewiesen werden, die grundlegenden Bestimmungen des Beamtenrechtes im Rahmen ihrer Fürsorgepflichten zur Anwendung zu bringen bzw. deren Einhaltung konsequent zu überwachen und einzufordern. Im Übrigen gilt das dienstliche Sanktionsrecht auch für Vorgesetzte und Dienstvorgesetzte.
- Wegen der sehr engen Verzahnung von Taktik und Versorgung sollten in der Versorgungsführung neben allgemein fachlichen hoch qualifizierten Kräften auch versierte Taktiker eingesetzt werden; Leitsatz: wenige Führungskräfte mit komplexer Qualifikation.
- Bund und Länder sollten auf der Grundlage der sehr unterschiedlich vorhandenen personellen und materiellen Ressourcen wesentlich intensiver zusammenarbeiten. Die Nutzung von Synergieeffekten erhöht die Qualität von Versorgung ganz entscheidend.
- In diesem Zusammenhang sollten Verpflegungssätze bundesweit mindestens harmonisiert werden. Eine Grundlage für solche Überlegungen bietet ein aktueller Erlassentwurf des BPP Sachsen zu diesem Thema. Sollte das Land Sachsen diesen Entwurf als Erlass umsetzen, wäre zumindest für das Land Sachsen eine hervorragende Basis für eine angemessene Verpflegungsversorgung geschaffen worden, die selbst bei unabweisbarer temporärer Nutzung eines Caterers noch hinreichende Möglichkeiten bieten würde.
- Der Fortbildung von in der Versorgung eingesetzten Kräften ist ein hoher Stellenwert einzuräumen; mit steigendem Fortbildungsstand erhöht sich nicht nur die persönliche und fachliche Kompetenz, sondern auch das Bewusstsein für die Bedeutung der eigenen Leistung in diesem Feld.
- Der LF 150 sollte sach- und fachbezogen angemessen überarbeitet werden. Dabei müssen die im LF 150 beschriebenen Standards auch für internationale Einsatz i. S. einer europäischen Kooperation Geltung erlangen. Vielleicht stellt eine Überarbeitung auch die Basis für die künftige PDV 150 dar.
- Versorgungskonzepte der Länder und des Bundes sollten einmal evaluiert und hernach möglichst harmonisiert werden.